

Arzthaftungsrecht

Die Haftung des Arztes kann auf einer Vertragsverletzung, also der des ärztlichen Behandlungsvertrages, oder auf Deliktsrecht (§§ 823 ff. BGB) beruhen. Beide Anspruchsgrundlagen bestehen grundsätzlich nebeneinander, nicht zuletzt, weil nur das Deliktsrecht dem Patienten mit § 847 BGB einen Anspruch auf Schmerzensgeld gibt.

Konsequenterweise sind daher die vertraglichen wie die deliktischen Sorgfaltspflichten des Arztes im wesentlichen identisch.

Neben der vertraglichen Haftung besteht daneben die persönliche, deliktsrechtliche Haftung für jeden an der Heilbehandlung Beteiligten, dem ein Verschuldensvorwurf zu machen ist.

Die deliktsrechtliche Haftung lehnt sich ihrem Grunde nach an das Strafrecht an. Sie stellt dabei die zivilrechtliche Kompensationsmöglichkeit auch bei Vorliegen einer Straftat dar, da das Strafrecht selbst grundsätzlich nur die Tat ahndet (also den Täter zu bestrafen sucht), aber keine Ersatzansprüche gewährt.

Die zentralen Normen des Deliktsrecht sind § 823 Abs.1 und § 823 Abs. 2 BGB. Während § 823 Abs.1 BGB ausdrücklich Ersatzansprüche im Falle der Verletzung der sog. absoluten Rechtsgüter, zu denen unter anderem Leben und Gesundheit gehören, vorsieht, verweist Abs.2 derselben Norm auf sog. Schutzgesetze.

Im Arzthaftungsrecht kommen als Schutzgesetze hier vor allem die gesundheits- und lebensschützenden Normen des Strafgesetzbuches in Betracht.

Grundgedanke des Deliktrechts ist (anders als bei der vertraglichen Haftung), dass nur derjenige haftet, dem persönlich ein (Tat-)Vorwurf zu machen ist.

Anzumerken ist hierbei, dass zugunsten des Patienten die kurze dreijährige Verjährungsfrist des § 852 Abs.1 BGB **erst mit der Kenntnis aller haftungsbegründenden Umstände** zu laufen beginnt, so dass etwa verzögernde Angaben des Arztes, negative Behandlungsergebnisse seien lediglich vorübergehend, keinen Rechtsverlust auf Seiten des Patienten bewirken können.

Quelle: <http://www.ip-berlin.de/arztrefa.html>